



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 438/12-I/7/86

Wien, am 4. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG)

H. Schwanagl

PC	2	ENTWURF
ZI		GE/986
Datum:	- 7. MRZ. 1986	
Verteilt:	7. MRZ. 1986	<i>goh</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n
=====

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Rundschreiben vom 20.12.1985, Zl. 13 521/29-I 3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmölzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 438/12-I/7/86

Wien, am 4. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG)

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n
=====

zu Zl. 13 521/29-I 3/85 vom 20.12.1985

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in § 28 Abs. 6 normierte Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes scheint in dem im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Umfang aus folgendem Grunde problematisch:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sind die Aufsichtsorgane berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Proben zu entnehmen.

Die Geschäftsinhaber etc. sind nach § 31 Abs. 1 Z. 1 und 2 unter anderem verpflichtet, diese Tätigkeiten zu gestatten.

Die einzige Folge eines Verstoßes gegen die obzitierte Norm ist eine Bestrafung im Verwaltungswege

(vgl. § 38 Z. 2 lit.d), weil eine Ermächtigung des Aufsichtsorganes, seine Befugnis auch zwangsweise durchzusetzen, fehlt.

Diese Zwangsbefugnis wäre aber nach ho. Ansicht die Voraussetzung für die "Assistenzleistung" durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Sollte dieser Punkt in einer für das ho. Ressort befriedigenden Weise einer Lösung zugeführt werden, erschiene es vorstellbar, der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes zuzustimmen, wobei die Mitwirkungsbestimmung etwa wie folgt lauten könnte:

"Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichenfalls durch Sicherung der Amtshandlungen der Aufsichtsorgane mitzuwirken."

Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Änderungen des Forstgesetzes 1975, des Lebensmittelgesetzes 1975 und des Bundesgesetzes über landwirtschaftliche Bundesanstalten geben aus ho. Sicht zu Bemerkungen keinen Anlaß.

25 Abzüge dieser Äußerung werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittel.

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schnitzer